

ihn eine Sendung angekommen sei, und folgt ihm dieselbe nur dann aus, wenn er den Betrag beim Postamte bezahlt. Nimm rrr sie nicht an, oder holt er sie binnen 14 Tagen nicht ab, so wird sie wieder an den Aufgeber zurückgesendet. — Das Porto wie gewöhnlich berechnet. — Für die Nachnahme wird eine Provision von 5 bis 55 kr. berechnet.

Die neue Gewerbe-Ordnung.

Jede gesetzlich unbescholtene und selbstständige Person, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechtes, kann alle Gewerbe gegen bloße mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der Behörde und Bezahlung der Gebühren (in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl., in anderen Orten mit mehr als 50.000 Seelen 4 fl., mit mehr als 10.000 bis 50.000 Seelen 3 fl., mit 5000 bis 10.000 Seelen 2 fl. in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr.) betreiben. Ausgenommene Gewerbe, welche erst nach besonders ange-suchter und ertheilter Erlaubniß (Concession) betrieben werden dürfen, sind folgende: 1. Buch-, Kunst- und Musikaliendruckereien, so wie solche Handlungen; 2. Bücher-Leihanstalten und Lesestuben; 3. die Unternehmungen von regelmäßigen Stell- und anderen Wagenfahren; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Plazdiener, Lohnlaken u. s. f.; das Schiffergewerbe; 6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern; 12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe

(Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, so weit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist; 13. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern; 14. die Gast- und Schankgewerbe; 15. der Hausierhandel. Bei Anlagen von Gewerben und Fabriken, welche durch Feuerung oder Geruch, auch Wasserkraft lästig oder gefährlich werden können, ist jedesmal die Bewilligung einzuholen. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen. Gegen die Ortsbehörde kann man binnen sechs Wochen bei der Landesstelle (Statthalterei, Regierung) den Recurs (um Abhilfe) ergreifen.
